

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Neunzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.



Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

N 36.

Sonntag, 2. September

1888.

## Kundmachung.

In Gemäßheit des § 18 G. B. O. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gemeindeauschuswahl an folgenden Tagen vorgenommen wird:

- am 3. September der dritte Wahlkörper,
- am 7. September der zweite Wahlkörper,
- am 10. September der erste Wahlkörper.

Die Wahl findet jedesmal im Gemeindehause statt und beginnt für den 3. und 2. Wahlkörper um 8 Uhr, für den 1. Wahlkörper um 10 Uhr morgens.

Jeder Wähler hat nach dem vom Landtage gemachten Besetze vom 15. Mai 1887 zwei abgeforderte Stimmzettel für die Wahl bereit zu halten. Auf den einen Zettel sind die Namen von zehn Ausschusmännern und auf den andern die Namen von zehn Ersatzmännern zu verzeichnen. Der Zettel mit den zehn Ausschusmännern ist in den weißen Briefumschlag, der Zettel mit den 10 Ersatzmännern ist in den grünen Briefumschlag zu legen, wie übrigens schon die Aufschrift auf den hinausgegebenen Briefumschlägen jedermann belehrt.

Dornbirn, den 26. August 1888.

Die Gemeindevorsteherung.